

Kreditsicherungsrecht

<p>Womit befasst sich das „Recht der Kreditsicherheiten“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Recht der Kreditsicherheiten befasst sich mit Rechtsverhältnissen, die entstehen, wenn ein Kredit durch ein Sicherungsmittel abgesichert werden soll • der Kredit kann dabei in einem Darlehen oder in der Vorleistung einer Partei bestehen
<p>Welche Sicherungsmittel kommen zur Absicherung eines Kredits in Frage?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Frage kommen etwa: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bürgschaft (§§ 765 ff.) 2. die Hypothek (§§ 1113 ff.) 3. das Pfandrecht (§§ 1204 ff.) 4. die Sicherungsübereignung (§§ 930, 868)
<p>Worin besteht die Sicherheit?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Sicherheit besteht entweder <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem besonderen Haftungsobjekt (bei den sog. Realsicherheiten) oder 2. in einem zusätzlichen Haftungssubjekt (bei den sog. Personalsicherheiten)
<p>Aus welchen Parteien setzt sich der Grundfall der Kreditsicherung zusammen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • aus insgesamt drei Personen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Schuldner (auch: persönlicher Schuldner) 2. Sicherungsgeber 3. Gläubiger, zugleich Sicherungsnehmer • persönlicher Schuldner und Sicherungsgeber können auch in einer Person zusammenfallen
<p>Wieviele Rechtsverhältnisse enthält der Grundfall der Kreditsicherung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Grundfall enthält vier Rechtsverhältnisse: <ol style="list-style-type: none"> 1. die gesicherte Forderung (persönlicher Schuldner - Gläubiger) 2. den Sicherungsvertrag (Sicherungsgeber - Gläubiger) 3. das Sicherungsmittel (Sicherungsgeber - Gläubiger) 4. das Rechtsverhältnis zwischen persönlichem Schuldner und Sicherungsgeber (idR. Geschäftsbesorgung oder Auftrag)
<p>Was versteht man unter „akzessorischen Sicherungsmitteln“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „akzessorische Sicherungsmittel“ sind in Entstehung, Übertragung und Fortbestand von der gesicherten Forderung abhängig • Beispiele für akzessorische Sicherungsmittel: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bürgschaft (§§ 765 ff.) 2. die Hypothek (§§ 1113 ff.) 3. das Pfandrecht (§§ 1204 ff.)

<p>Wie werden akzessorische Sicherungsmittel übertragen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Sicherungsmittel werden nicht isoliert übertragen • die Übertragung erfolgt vielmehr durch Abtretung der gesicherten Forderung • § 401 Abs. 1: „Mit der abgetretenen Forderung gehen die Hypotheken, Schiffshypotheken oder Pfandrechte, die für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über.“
<p>Was versteht man unter „nichtakzessorischen Sicherungsmitteln“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „nichtakzessorische Sicherungsmittel“ sind grundsätzlich vom Bestand der gesicherten Forderung unabhängig • Beispiele für nichtakzessorische Sicherungsmittel: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsuld (§§ 1191 ff.) 2. die Sicherungsübereignung (§§ 930, 868) 3. die Sicherungsabtretung
<p>Was versteht man unter „Personalsicherheiten“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei den Personalsicherheiten erhält der Gläubiger einen zusätzlichen Schuldner • er kann die Rückzahlung der Kreditsumme also von zwei Personen verlangen: vom persönlichen Schuldner und vom Sicherungsgeber • Beispiele für Personalsicherheiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bürgschaft (§§ 765 ff.) 2. der Schuldbeitritt 3. die Forderungsgarantie
<p>Was versteht man unter „Realsicherheiten“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei den Realsicherheiten wird dem Gläubiger ein besonderes Haftungsobjekt zur Verfügung gestellt • an diesen Gegenstand kann sich der Gläubiger halten, wenn der Schuldner den Kredit nicht zurückzahlt • Beispiele für Realsicherheiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Hypothek und Grundsuld (§§ 1113 ff., 1191 ff.) 2. Mobiliarpfandrecht (§§ 1204 ff.)
<p>Welche Rechte stehen dem Inhaber einer Realsicherheit zu, wenn in das Vermögen des Sicherungsnehmers vollstreckt wird?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ist der Sicherungsnehmer Eigentümer der Sache, so kann er deren Verwertung im Rahmen der Zwangsvollstreckung verhindern • er muss dazu seinen Widerspruch im Wege der Klage (sog. Drittwiderspruchsklage) geltend machen, § 771 Abs. 1 ZPO

	<ul style="list-style-type: none"> • besitzt der Sicherungsnehmer lediglich ein Pfandrecht an der Sache, so kann er deren Pfändung und Verwertung nicht verhindern, § 805 Abs. 1 S. 1 ZPO • er kann aber verlangen, aus dem Erlös in Höhe der gesicherten Forderung vorzugsweise befriedigt zu werden • dabei ist es unerheblich, ob die Forderung schon fällig ist oder nicht • der Sicherungsnehmer muss die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös im Wege der Klage (sog. Vorzugsklage) geltend machen, § 805 Abs. 1 ZPO
Welche Rechte stehen dem Inhaber einer Realsicherheit zu, wenn über das Vermögen des Sicherungsgebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird?	<ul style="list-style-type: none"> • ist der Sicherungsnehmer Eigentümer der Sache, so kann er deren Aussonderung aus der Insolvenzmasse verlangen, § 47 InsO • besitzt der Sicherungsnehmer ein Pfandrecht an der Sache, so kann er verlangen, in Höhe der gesicherten Forderung aus dem Pfandgegenstand befriedigt zu werden, § 50 Abs. 1 InsO
Was versteht man unter einer „Sicherungsabrede“?	<ul style="list-style-type: none"> • jeder Bestellung einer Sicherheit liegt ein schuldrechtlicher Vertrag zugrunde • in diesem Vertrag verpflichtet sich der Sicherungsgeber, dem Sicherungsnehmer zur Sicherung einer Forderung eine Sicherheit zu bestellen • Sicherungsabreden sind bei allen Realsicherheiten notwendig • Personalsicherheiten wie die Bürgschaft stellen dagegen selbst schon schuldrechtliche Verträge dar; eine gesonderte Sicherungsabrede ist daher nicht erforderlich
Ist die Sicherungsabrede gesetzlich geregelt?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; ihr Inhalt wird in der Regel durch Allgemeine Geschäftsbedingungen festgelegt • die Sicherungsabrede wird in der Regel konkludent abgeschlossen
Was passiert, wenn die Sicherungsabrede unwirksam ist?	<ul style="list-style-type: none"> • die Sicherungsabrede bildet den Rechtsgrund für die Bestellung der Sicherheit • der Sicherungsgeber kann daher nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall die Rückgabe der Sicherheit verlangen, wenn die Sicherungsabrede unwirksam ist

	<ul style="list-style-type: none"> • die Unwirksamkeit der Sicherungsabrede kann sich etwa aus § 138 ergeben
<p>B hat dem A für dessen Forderung gegen C eine Grundschuld bestellt. Die zugrundeliegende Sicherungsabrede ist unwirksam. Nun verlangt A von B Duldung der Zwangsvollstreckung gem. §§ 1147, 1192. Wie kann sich B dagegen wehren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • da die Sicherungsabrede unwirksam ist, hat B dem A die Grundschuld „ohne rechtlichen Grund“ bestellt • er kann dem Verlangen des A daher die Einrede der Bereicherung aus § 821 entgegenhalten
<p>Fall wie oben. Die Unwirksamkeit der Sicherungsabrede stellt sich allerdings erst nach der Versteigerung des Grundstücks heraus. Welche Rechte hat B?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • B kann von A die Rückübereignung des Grundstücks verlangen, § 813 Abs. 1
<p>Was müssen die Parteien in der Sicherungsabrede bestimmen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Parteien müssen bestimmen, welche Forderungen gesichert werden sollen • in der Regel wird nicht nur die Kreditforderung gesichert, sondern auch etwaige Ersatzansprüche
<p>Was versteht man unter einer „Globalsicherungsabrede“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei der „Globalsicherungsabrede“ sollen alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus einer Geschäftsverbindung gesichert werden
<p>Sind Globalsicherungsabreden zulässig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hier muss nach der Art der Sicherheit unterschieden werden • bei Grundpfandrechten sind Globalsicherungsabreden grundsätzlich zulässig • der Grund: die Haftung des Sicherungsgebers geht nicht über das Grundstück hinaus; eine ausufernde Haftung ist also nicht zu befürchten • die Globalsicherungsabrede darf allerdings nicht überraschend sein, § 305c • bei Bürgschaften sind Globalsicherungsabreden unzulässig • der Grund: eine entsprechende Vereinbarung wäre nicht mit § 767 Abs. 1 S. 3 vereinbar • § 767 Abs. 1 S. 3 lautet: „Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptschuldner nach der Übernahme der Bürgschaft vornimmt, wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert.“
<p>Was besagt das „Akzessorietätsprinzip“ im Kreditsicherungsrecht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Sicherungsmittel soll nur in Höhe der gesicherten Forderung haften

	<ul style="list-style-type: none"> • das Sicherungsmittel soll an die gesicherte Forderung „gekettet“ sein • bei den nichtakzessorischen Sicherungsmitteln wird dies durch die Sicherungsabrede, also schuldrechtlich, gewährleistet
Was versteht man unter einer „Übersicherung“	<ul style="list-style-type: none"> • im Kreditsicherungsrecht gilt der Grundsatz: das Sicherungsmittel soll nur so weit reichen, wie ein Sicherungsbedürfnis tatsächlich besteht • reicht das Sicherungsmittel weiter, so liegt eine „Übersicherung“ vor
Was versteht man unter „Freigabeklauseln“?	<ul style="list-style-type: none"> • bei den nichtakzessorischen Sicherheiten besteht die Gefahr, dass eine nachträgliche Übersicherung eintritt • dies kann etwa geschehen durch: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine schrittweise Tilgung der gesicherten Forderung 2. eine dauerhaften „Ausdehnung“ der Sicherheit (etwa dann, wenn ein Warenlager mit wechselndem Bestand als Sicherheit dient) • um eine solche nachträgliche Übersicherung zu vermeiden, werden „Freigabeklauseln“ in die Sicherungsabrede eingefügt • diese Freigabeklauseln legen eine Deckungsgrenze fest (in Prozent); der Umfang der Sicherheit darf diese Grenze nicht überschreiten
Wie steht die Rechtsprechung zu den Freigabeklauseln?	<ul style="list-style-type: none"> • nach der früheren Rechtsprechung waren Sicherungsabreden ungültig, wenn sie keine Freigabeklauseln enthielten • nach der neuen Rechtsprechung führt das Fehlen einer Sicherungsabrede nicht mehr zur Unwirksamkeit der gesamten Sicherungsabrede • der Sicherungsgeber erhält vielmehr einen Freigabeanspruch
Was ist das zulässige Maß der Übersicherung?	<ul style="list-style-type: none"> • Ansicht des BGH: <ol style="list-style-type: none"> 1. der realisierbare Wert der Sicherheit darf den Betrag der Forderung um 110 Prozent überschreiten 2. der Nennwert der Sache darf den Betrag der Forderung um 150 Prozent überschreiten

	<ul style="list-style-type: none"> • Ansicht der Literatur: die Parteien sollen das zulässige Maß der Übersicherung selbst bestimmen können
Wann darf der Sicherungsnehmer die Sicherheit verwerten?	<ul style="list-style-type: none"> • entscheidend ist, was die Parteien hierzu in der Sicherungsabrede vereinbart haben • in der Regel tritt der sog. Sicherungsfall ein, wenn der Schuldner die gesicherte Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt
Unter welchen Voraussetzungen ist die Sicherungsabrede wegen Übersicherung sittenwidrig?	<ul style="list-style-type: none"> • die Sicherungsabrede ist sittenwidrig, wenn die Sicherheiten in einem auffälligen Missverhältnis zum Sicherungszweck stehen • hinzukommen muss allerdings noch eine „verwerfliche Gesinnung“ des Sicherungsnehmers • sittenwidrig ist stets nur die anfängliche Übersicherung
Schlägt die Sittenwidrigkeit der Sicherungsabrede auf die Sicherheit selbst durch?	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich nicht, da es sich bei der Sicherheit um ein dingliches, und somit abstraktes Rechtsgeschäft handelt • Ausnahme: die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung; hier ist auch das dingliche Geschäft nichtig
Wann muss der Vorbehaltsverkäufer den Eigentumsvorbehalt spätestens erklären?	<ul style="list-style-type: none"> • spätestens bei Übergabe der Sache • dies kann etwa durch einen deutlichen Vermerk auf dem Lieferschein geschehen
V verkauft dem K eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt. K behandelt die Maschine grob sachwidrig. Kann V sie deshalb zurückverlangen?	<ul style="list-style-type: none"> • V könnte einen Herausgabeanspruch aus § 985 haben • V ist Eigentümer, K Besitzer der Maschine; fraglich ist, ob K ein Recht zum Besitz im Sinne von § 986 zusteht • ein solches Recht ergibt sich aus dem Kaufvertrag; dieses Recht besteht solange, wie V nicht vom Kaufvertrag zurücktritt, § 449 Abs. 2 • V kann allenfalls auf Unterlassung der sachwidrigen Behandlung der Maschine klagen, § 541 analog

<p>V verkauft dem K eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt. Auch nach mehrfacher Mahnung verweigert K die Zahlung der letzten Kaufpreisleistung. Inzwischen ist der Anspruch des V verwehrt. Kann V die Herausgabe der Maschine verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • V könnte einen Herausgabeanspruch aus § 985 haben • V ist immer noch Eigentümer, K Besitzer der Maschine • fraglich ist, ob K ein Recht zum Besitz aus dem Kaufvertrag hat • dies wäre nicht der Fall, wenn V wirksam zurückgetreten wäre • ein Rücktritt setzt nach § 323 Abs. 1 einen fälligen Anspruch voraus; der Anspruch des V ist aber verjährt (§ 195) • § 216 Abs. 2 S. 2 bestimmt aber, dass der Rücktritt trotz Verjährung des gesicherten Anspruchs erfolgen kann
<p>V verkauft dem K einen PKW unter Eigentumsvorbehalt. Der PKW wird von D schuldhaft beschädigt. Kann K von D Schadensersatz verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine Anwartschaft ist ein „sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Abs. 1 • K kann daher ebenso wie V Schadensersatz von D verlangen; K und D sind insoweit Gesamtschuldner, § 428 • fraglich ist, an wen D leisten muss • nach § 428 Abs. 1 kann D entweder an V oder an K leisten; die Aufteilung des Ersatzes erfolgt im Innenverhältnis • nach überwiegender Ansicht soll D nur an K und V gemeinsam leisten können, § 1281 S. 1 analog
<p>V verkauft dem K eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt. K verkauft die Maschine unter Eigentumsvorbehalt an den D weiter. D hat erst einen Teil des Kaufpreises bezahlt, als V vom Weiterverkauf erfährt. Kann V die Herausgabe der Maschine von D verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • V ist immer noch Eigentümer der Maschine • fraglich ist, ob dem D ein Recht zum Besitz im Sinne von § 986 zusteht • der Kaufvertrag verleiht dem D nur ein Besitzrecht gegenüber dem K • ein Besitzrecht des D ergibt sich aber aus dessen Anwartschaft • D hat die Anwartschaft gutgläubig erworben, §§ 932, 929 S. 1 analog; er wird bei Zahlung der Restforderung Eigentümer der Maschine

<p>V verkauft dem K eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt. K verkauft die Maschine unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt des V an den D weiter. Er gibt dabei an, bereits 2/3 des Kaufpreises bezahlt zu haben. Tatsächlich bezahlt waren aber nur 1/3. D zahlt nun 1/3 des Preises an den V. Wer ist Eigentümer der Maschine?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • V hat das Eigentum an der Maschine nicht an K verloren, da dieser den vollen Kaufpreis nicht gezahlt hat • K hat seine Anwartschaft an den D veräußert, § 929 S. 1 analog • der Wert der Anwartschaft betrug 1/3 des Kaufpreises; daher hat D das Eigentum an der Maschine (noch) nicht erlangt
<p>V verkauft dem K eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt. K leiht die Maschine dem U. U behauptet dem D gegenüber, er habe die Maschine unter Eigentumsvorbehalt gekauft. Er veräußert seine angebliche Anwartschaft an D. D zahlt nun den Restkaufpreis. Erwirbt er das Eigentum an der Maschine?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach überwiegender Ansicht hat D die Anwartschaft gutgläubig erworben, §§ 932, 929 S. 1 analog • mit Zahlung des Restkaufpreises wird er daher Eigentümer der Maschine • nach einer anderen Ansicht ist der Erwerber einer Anwartschaft nicht schutzwürdig; die §§ 932 ff. finden daher keine Anwendung
<p>V verkauft eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt an den K. Nun meldet sich Gläubiger G. G verlangt, dass V endlich seine Schulden begleicht. V übereignet ihm die Maschine. Er behauptet dabei, er habe diese an den K vermietet. G möchte das Gerät nun bei K abholen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • V hat das Eigentum an der Maschine nicht an den K verloren; dieser hat den Kaufpreis nämlich noch nicht bezahlt • V war aber nach § 161 Abs. 1 nicht verfügungsbefugt; auf den guten Glauben des G an die Verfügungsbefugnis des V finden aber die §§ 932 ff. Anwendung, § 161 Abs. 3 • G erwirbt das Eigentum an der Maschine nach §§ 934 Fall 1, 929 S. 1 • das Eigentum ist aber mit der Anwartschaft des K belastet, § 936 Abs. 3; die Anwartschaft des K verleiht diesem ein Recht zum Besitz
<p>Was versteht man unter einem „verlängerten Eigentumsvorbehalt“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • als Nichtberechtigter darf der Vorbehaltskäufer nicht über das Vorbehaltsgut verfügen • Verfügungen des Vorbehaltskäufers sind nach § 185 Abs. 1 unwirksam, sofern sie nicht mit Zustimmung des Eigentümers erfolgen • beim „verlängerten Eigentumsvorbehalt“ erlaubt der Eigentümer dem Vorbehaltskäufer, die Waren weiterzuveräußern • die Forderungen aus der Weiterveräußerung treten dabei an die Stelle der gelieferten Ware
<p>Beeinträchtigt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt das Sicherungsinteresse des Vorbehaltsverkäufers?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • beim verlängerten Eigentumsvorbehalt tritt der Erlös aus der Weiterveräußerung an die Stelle der

	<p>Vorbehaltsware</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglich ist auch, dass die im voraus abgetretenen Kaufpreisforderungen an die Stelle der Vorbehaltsware treten • die Forderung des Vorbehaltskäufers wird also durchgängig gesichert; die Sicherung wird durch den üblichen Aufschlag sogar noch verstärkt
<p>Die Bank B gewährt dem K einen größeren Kredit. Im Gegenzug lässt sich die Bank alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des K abtreten. Ist dies zulässig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine sog. Globalzession ist nicht grundsätzlich unzulässig • eine Globalzession verstößt nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz; außerdem ist auch die Abtretung künftiger Forderungen zulässig • geprüft werden muss allerdings, ob die Globalzession im einzelnen Fall mit § 138 zu vereinbaren ist • die Globalzession kann aus folgenden Gründen sittenwidrig sein: <ol style="list-style-type: none"> 1. Knebelung des Schuldners 2. Übersicherung 3. Gläubigergefährdung oder -täuschung
<p>Wann tritt eine nachträgliche Übersicherung ein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine nachträgliche Übersicherung tritt ein, wenn der tatsächliche Wert der Sicherheit die gesicherte Forderung um 110 Prozent übersteigt
<p>Was ist die Rechtsfolge einer nachträglichen Übersicherung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine nachträgliche Übersicherung führt nicht zur Sittenwidrigkeit des Sicherungsmittels • der Sicherungsgeber kann aber die Freigabe einzelner Sicherungsgegenstände verlangen
<p>Wann liegt eine anfängliche Übersicherung vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine anfängliche Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungsgegenstände die Forderung deutlich übersteigt • eine feste Deckungsgrenze existiert nicht • Faustregel: „gesicherte Forderung mal drei“
<p>Was ist die Rechtsfolge einer anfänglichen Übersicherung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine anfängliche Übersicherung führt zur Nichtigkeit des Sicherungsmittels, § 138
<p>Eine Globalzession zugunsten der B trifft mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretungsklausel zugunsten des D zusammen. B und D streiten sich nun um Forderungen aus dem Weiterverkauf des Vorbehaltsguts. Wem stehen sie zu?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich gilt das Prioritätsprinzip: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“ • hier ist die Globalzession zugunsten der B allerdings teilweise nichtig nach § 138

	<ul style="list-style-type: none"> • es liegt ein Fall der Gläubigertäuschung vor: D wird über die Verschaffung der Forderungen aus dem künftigen Weiterverkauf des Vorbehaltsguts getäuscht • nach der sog. Vertragsbruchtheorie werden diejenigen Forderungen von einer Globalzession nicht erfasst, auf die sich der verlängerte Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten typischerweise erstreckt • die Globalzession zugunsten der B ist also insoweit nichtig, als sie sich auf die Forderungen aus dem Weiterverkauf des Vorbehaltsguts erstreckt
Was versteht man unter einem „Besitzkonstitut“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein „Besitzkonstitut“ ist die Veräußerung einer Sache nach § 930, also durch Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses, durch das der Erwerber den mittelbaren Besitz an der Sache erhält
Was versteht man unter einem „antizipierten Besitzkonstitut“?	<ul style="list-style-type: none"> • beim „antizipierten Besitzkonstitut“ vereinbaren die Parteien im voraus, dass der Erwerber das Eigentum an bestimmten Sachen nach §§ 930, 868 erlangen soll
V übereignet der B Waren zur Sicherheit, die er bei der D eingelagert hat. Auf welche Weise erfolgt die Übereignung?	<ul style="list-style-type: none"> • die Übereignung kann auf zweierlei Weise erfolgen: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach §§ 931, 870 durch Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs 2. nach §§ 930, 868 durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen Veräußerer und Erwerber; der Erwerber erhält dann einen mehrstufigen mittelbaren Besitz (§ 871)
V hat ein Warenlager von D gemietet. Er übereignet den Bestand des Warenlagers zur Sicherheit an die B. Neue Waren sollen ebenfalls Eigentum der B werden. V wird nun insolvent. Wie kann D Befriedigung für seine offenen Mietforderungen erlangen?	<ul style="list-style-type: none"> • D kann abgesonderte Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangen, wenn er ein Vermieterpfandrecht (§ 562 Abs. 1) an den eingelagerten Sachen hat, § 50 Abs. 1, 2 InsO • dazu müssten die Sachen in das Eigentum des V gelangt sein („eingebrachte Sachen des Vermieters“) • jedenfalls in das Eigentum des V gelangt war der ursprüngliche Bestand des Warenlagers • fraglich ist, ob dies auch für die neuen Waren gilt; V hat diese schließlich im voraus an die B übereignet, §§ 931, 870 • Ansicht Nr. 1: die neuen Waren sind für eine „juristische Sekunde“ in das Eigentum des V gelangt; das Vermieterpfandrecht des D erstreckt sich also auch auf sie

	<ul style="list-style-type: none"> • Ansicht des BGH: die neuen Waren sind „ohne Umweg“ in das Eigentum der B gelangt; trotzdem erstreckt sich das Vermieterpfandrecht des D auch auf sie
Erhält der Sicherungsgeber bei der Sicherungsübereignung eine Anwartschaft?	<ul style="list-style-type: none"> • hier muss unterschieden werden: • ist die Sicherungsübereignung auflösend bedingt (§ 158 Abs. 2), so erhält der Sicherungsgeber eine Anwartschaft • haben die Parteien lediglich eine schuldrechtliche Rückübereignungspflicht des Sicherungsnehmers vereinbart, so erhält der Sicherungsnehmer keine Anwartschaft
E verkauft dem K Waren unter Eigentumsvorbehalt. K übereignet die Waren dem D zur Sicherheit. K fällt nun in Insolvenz. Kann D abgesonderte Befriedigung (§§ 51 Nr. 1, 50 Abs. 1 InsO) verlangen, wenn er den Restkaufpreis an E bezahlt?	<ul style="list-style-type: none"> • K hat als Nichtberechtigter über die Waren des E verfügt, da er zum Zeitpunkt der Einigung noch nicht deren Eigentümer war • D hat die Waren nicht gutgläubig gem. §§ 933, 929 S. 1 erworben, da K ihm diese nicht übergeben hat • mit der Zahlung des D ist die Anwartschaft des K zum Vollrecht erstarkt, § 267 Abs. 1; K ist also Eigentümer der Waren geworden • die Verfügung des K ist dadurch wirksam geworden, § 185 Abs. 2 S. 1; D hat also Sicherungseigentum erlangt
E verkauft dem K eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt. K übereignet diese Maschine an die gutgläubige B. Als K den Kredit nicht zurückzahlt, übereignet B dem D die Maschine durch Abtretung des Herausgabeanspruchs. Wer kann von K die Herausgabe der Maschine verlangen?	<ul style="list-style-type: none"> • K ist nicht nach §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 Eigentümer der Maschine geworden, da er den Kaufpreis nicht gezahlt hat • B ist nicht nach §§ 933, 929 S. 1 Eigentümerin der Maschine geworden, da diese nicht in ihren Besitz gelangt ist • D könnte die Maschine gutgläubig nach §§ 934 Fall 1, 929 S. 1 erworben haben • zwischen B und K bestand aufgrund der Sicherungsabrede ein Besitzmittlungsverhältnis; aus diesem Vertrag hatte B einen Herausgabeanspruch gegen K • durch Abtretung dieses Herausgabeanspruchs ist D Eigentümer geworden (BGH) • Kritik: • K verwahrte die Maschine nicht nur für die B, sondern auch für den E (aufgrund des Eigentumsvorbehalts)

	<ul style="list-style-type: none">• B hat also lediglich mittelbaren Nebenbesitz erworben; die Übertragung dieses mittelbaren Nebenbesitzes reicht für einen Eigentumserwerb nach §§ 934, 929 S. 1 nicht aus• Gegenargument:• K hat den mittelbaren Besitz des E durch die Übertragung der Maschine an die B zerstört
--	---